

Zur Entscheidung an:

Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg

I. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg

II. Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Anlage. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Änderung durch die Kreistage der beiden Zweckverbandsmitglieder.

III. Begründung

In der Neufassung der Verbandssatzung vom 12. Dezember 2019 wurde neben anderen Änderungen in § 4 der Satzung neben der Verbandsversammlung und der/dem Verbandsvorsitzenden als drittes Organ die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als Betriebsleitung i.S. des Eigenbetriebsgesetzes aufgenommen. Diese Regelung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, beanstandet. Das Regierungspräsidium kommt zu der Einschätzung, dass die in § 4 der Verbandssatzung verankerte Organstellung der Geschäftsführung in Zweckverbänden nicht zulässig ist. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sind Organe des Zweckverbandes nur die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzenden. Weiter wird in § 12 Abs. 2 GKZ die Möglichkeit eröffnet, durch die Verbandssatzung als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorzusehen. Da die Organe in § 12 GKZ abschließend festgelegt sind, können durch die Verbandssatzung keine weiteren Organe bestimmt werden. Das Regierungspräsidium hat empfohlen, die Verbandssatzung entsprechend anzupassen.

Da es sich um eine formale Änderung ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen handelt, soll die Änderung nicht erst in den Gremien der beiden Verbandsmitglieder vorberaten und dann in die Zweckverbandsversammlung eingebracht werden, sondern die Zweckverbandsversammlung kann die Änderung beschließen unter dem Vorbehalt, dass beide Kreistage der Verbandsmitglieder dieser Änderung zustimmen.